



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	164
Vereinbarung der Stadt Jena mit dem Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. zur Regelung von Kleingartenangelegenheiten	164
Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplanes B-Lo 12 "Kleingartenanlage Lobeda-Ost"	164
Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“	167
Beschlüsse der Ausschüsse	169
Vergabe zusätzlicher finanzieller Mittel im Rahmen des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) für das Jahr 2024 - Antrag des Viet-Jena e.V.	169
Öffentliche Bekanntmachungen	169
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	169
Bekanntmachung der Beschlüsse der 46. Versammlungsversammlung des ZVL	170
Öffentliche Ausschreibungen	170
Lieferung von 7 Stück Trinkbrunnen	170

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 23. Mai 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. Mai 2024)

Beschlüsse des Stadtrates

Vereinbarung der Stadt Jena mit dem Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. zur Regelung von Kleingartenangelegenheiten

- beschl. am 21.03.2024, Beschl.-Nr. 24/2331-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zur Regelung von Kleingartenangelegenheiten mit dem Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. zu schließen. Er wird bevollmächtigt, den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell anzupassen.

Begründung:

Kleingärten sind ein wichtiger Bestandteil des städtischen Grüns. Sie bieten Flächen für Erholung und Betätigung im Grünen. Jena ist traditionell eine Stadt mit großem Gartenangebot. Es gibt hier ca. 3.360 Kleingärten, die sich auf 73 Kleingartenvereine verteilen und über insgesamt 148 ha Fläche erstrecken. Fast 50 % dieser Flächen werden durch die Stadt Jena zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere 583 ha, die mit Wochenend-, Erholungs- und sonstigen Pachtgärten belegt sind.

Die Wohnbauflächenkonzeption 2035 weist nach, dass zur bedarfsgerechten Deckung notwendigen Wohnraums dringend weitere Flächen für Wohnungsbau ausgewiesen werden müssen. Jena kann sich dabei aufgrund seiner Tallage mit naturräumlichen Restriktionen nur eingeschränkt baulich entwickeln. Daher ist eine begrenzte Umwidmung von Kleingartenflächen in Bauland unumgänglich. Das betrifft nach aktueller Planungs- und Beschlusslage lediglich 4 % der Kleingartenfläche (6 von 148 ha).

Im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist geregelt, dass die Kommune bei Kündigung von Dauerkleingärten für eine bauliche Entwicklung Ersatzland bereitstellen muss. Als Ersatzland für aufzugebende Kleingärten wird seit mehreren Jahren ein Standort in Lobeda vorbereitet. Das Bauleitplanverfahren zur Erlangung von Baurecht läuft und soll in absehbarer Zeit zum Abschluss gebracht werden (Bebauungsplan B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“).

Außerdem sollen durch Nachverdichtung im Bestand zusätzliche Kleingärten geschaffen werden, um der Ersatzlandpflicht der Kommune nachzukommen. Dies ist bei übergroßen Kleingärten sinnvoll: Das BKleingG gibt vor, dass Kleingärten maximal 400 m² groß sein sollen. In größeren Parzellen ist die geforderte kleingärtnerische Nutzung und damit ein ausreichender Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf kaum zu gewährleisten – dies nicht zuletzt angesichts tendenziell kleiner werdender Haushaltsgrößen. Eine Parzellenteilung kann daher helfen, den Erhalt der Kleingärten zu sichern, und zugleich ein zusätzliches Gartenangebot generieren.

Die Vereinbarung zur Regelung von Kleingartenangelegenheiten zwischen dem Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. und der Stadt Jena dient dazu, die Rahmenbedingungen zur Schaffung von Ersatzanlagen und zur Teilung von Gärten einvernehmlich zu regeln. Auf Grundlage des Vertrages wird Klarheit über die konkreten Abläufe der Ersatzlandbeschaffung, -herstellung und -finanzierung, die konkreten Maßnahmen und die Verantwortlichkeiten geschaffen.

Von besonderer Relevanz ist dabei die Aufteilung der Kosten. Nach BKleingG in Verbindung mit Kommentaren und Rechtsprechung ist die Stadt bei einer Ersatzanlage lediglich zur Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes verpflichtet. Die Herrichtung und Erschließung wäre dann Sache der Kleingärtner, die zuvor für ihre bisherigen Gärten und deren Ausstattung entschädigt würden. Im beiliegenden Vertrag verpflichtet sich die Stadt, die äußere Erschließung auf ihre Kosten zu erstellen (Straße, Wasser, Elektro bis an die Grundstücksgrenze). Zusätzlich werden die Kosten für die Geländeregulierung, Stellplätze mit Zufahrt und äußere Einzäunung getragen. Dies wird als angemessen betrachtet angesichts der sozialen Funktion des Kleingartenwesens. Die Baukosten, die ansonsten letztlich auf den einzelnen Pächter umgelegt werden müssten, würden eine Pacht durch „Normalverdiener“ erschweren und finanzschwache Haushalte de facto ausschließen.

Mit der erhöhten Kostenbeteiligung durch die Kommune wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Regionalverband und den Kleingartenvereinen gefördert und letztlich die notwendige Bereitstellung von Bauland erleichtert.

Um die Einbindung der Gärten in das städtische Grün/Erholungssystem zu stärken, wurde die Verpflichtung aufgenommen, die Gartenanlagen zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober für die Allgemeinheit zu öffnen. In ihrem Selbstverständnis sehen sich Kleingartenverbände als Bereitsteller öffentlichen Grüns. So hat jüngst der Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands in seinem Positionspapier „Grüne Infrastruktur weiterentwickeln: Kleingärten fördern“ ausgeführt, dass Kleingartenanlagen auch für Anwohner ohne eigene Parzelle attraktive Orte der Naherholung und Entschleunigung sind. Die Ansätze zur Öffnung von Kleingartenanlagen sollen daher auch in Jena aufgegriffen werden mit dem Ziel, grundsätzlich alle Anlagen für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Vertragsentwurf wurde seit 2019 in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und verhandelt. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter des Regionalverbandes, des Kleingartenbeirates, der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebes KIJ.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Lo 12 "Kleingartenanlage Lobeda-Ost"

- beschl. am 24.04.2024, Beschl.-Nr. 23/0161-BV

001 Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf des Bebauungsplans B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ nördlich der Novalisstraße vorgebrachten Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der Anlagen 1 und 2 entschieden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in den Bebauungsplan B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ und in deren Begründung / Umweltbericht einzuarbeiten.

Begründung:

1. Anlass und Planungsziele

Der Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde vom Stadtrat am 16.07.2014 gefasst. Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Neuausweisung einer Fläche für eine Dauerkleingartenanlage. Damit kommt die Stadt Jena ihrer Verpflichtung entsprechend § 14 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) nach, Ersatzflächen für Dauerkleingärten bereit zu stellen, die aufgrund eines Bebauungsplanverfahrens für eine geplante Wohn- oder Gewerbebebauung oder aus anderen planungsrechtlich zulässigen Nutzungen, bzw. aus naturschutzfachlichen Gründen (Lage im Überschwemmungsgebiet etc.) zukünftig entfallen. Die Plangebietsfläche des vorliegenden Bebauungsplanes wurde im Kleingartenentwicklungskonzept als geeignete Ersatzfläche lokalisiert. Die Ausweisung erfolgte dabei gezielt im Stadtteil Neulobeda, da hier eine unterdurchschnittliche Versorgung mit Gartenflächen besteht.

In der Weiterentwicklung vom Vorentwurf zum Entwurf wurden die eingegangenen bzw. vorgetragenen Anregungen und Änderungswünsche soweit möglich eingearbeitet und die Planung konkretisiert. So wurde z.B. die Fläche für Parkstellflächen vergrößert, so dass sich die mögliche Stellplatzanzahl im Vergleich zum Vorentwurf deutlich erhöht. Außerdem wurde der sich an der Novalisstraße befindende private Anwohnerparkplatz in die Planung aufgenommen und eine Erweiterungsfläche festgesetzt. Damit soll die Parkplatzsituation im Umfeld der geplanten Dauerkleingartenanlage verbessert werden.

Die Planung verfolgt das Ziel, neben der Ausweisung von Ersatzgartenflächen auch einen für die Anwohner der angrenzenden Wohngebiete nutzbaren Grünbereich zum Aufenthalt und Spaziergehen zu schaffen. Demzufolge wird innerhalb der zukünftigen Dauerkleingartenanlage eine in Nord-Süd-Richtung querende öffentliche Grünfläche mit einem öffentlichen Weg festgesetzt. Zwar würde der geplante Weg derzeit an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze enden, kann aber perspektivisch nach Norden bis zur Straße „Am Schafberg“ fortgesetzt werden. Da der Weg zusätzlich von Fahrzeugen für die Grünanlagenpflege sowie im Einsatzfall für die Feuerwehr genutzt werden soll, ist seine Asphaltierung nötig. Auch alle anderen für die Gartenparzellen notwendigen Erschließungswege sollen öffentlich zugänglich sein.

2. Umweltauswirkungen /Klimacheck

Die Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Mit der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können im Plangebiet umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Klimas werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet. Die Klimafunktionen auf der Fläche, wie Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss werden nicht oder allenfalls nur geringfügig beeinträchtigt. Der geringe Versiegelungsgrad vermindert die Kaltluftproduktion nur geringfügig; die kleinen und niedrigen Gebäude (Gartenlauben) weisen größere Abstände auf, so dass der Kaltluftabfluss nicht behindert wird. Zusätzlicher CO2 Ausstoß wird durch die Herstellung der verwendeten

Baumaterialien generiert. Insgesamt werden jedoch nur vergleichsweise wenig Materialmengen verbaut. Die Verwendung von Baumaterialien aus Holz wirkt sich eher positiv aus, da der dort gebundene Kohlenstoff für die Dauer der Nutzung gespeichert wird

Der Eintrag von Kompost in den Boden erhöht dessen Humusgehalt, wobei gleichzeitig CO2 im Boden gespeichert und der Atmosphäre entzogen wird. Damit fungieren Gartenböden in der Regel als Kohlenstoffsenken. Eine Quantifizierung der positiven und negativen Aspekte ist auf dieser Planungsstufe jedoch nicht möglich.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB zum **Vorentwurf** des Bebauungsplanes fand gekoppelt an das Verfahren der 9. FNP-Änderung Kleingartenanlage Lobeda-Ost statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Offenlage des Vorentwurfes (Plankonzept) im Zeitraum vom 10.12.2018 bis einschließlich 20.12.2018. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte vom 23.10.2018 (Vorentwurf) durch schriftliche Beteiligung mit Anschreiben vom 11.12.2018. Der Ortsteilrat Neulobeda ist in seiner Ortsteilratssitzung am 21.11.2018 über die Planung zum Bebauungsplan B-Lo 12 sowie über die damit verbundene FNP-Änderung informiert worden.

Die im Auslegungszeitraum (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft und unter Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere mit den durch die Stadt verfolgten Planungszielen, in die Planung (Entwurf) eingearbeitet (vgl. Anlage 1 Dokumentation der im Vorentwurf eingegangenen Anregungen).

Der **Entwurf** des Bebauungsplanes B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ hat in der Zeit von 29.08. bis 04.11.2022 öffentlich ausgelegen. Am 13.10.2022 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in welcher die Planung vorgestellt und erläutert wurde.

Im Auslegungszeitraum gingen eine Reihe von Einwänden und Hinweisen zur Planung ein. Insgesamt sind 47 Zuschriften erfolgt. Davon waren 30 gleichlautende Anschreiben. Einer Stellungnahme war eine Unterschriftenliste, auf welcher 397 Personen unterzeichnet haben, beigefügt.

Hauptschwerpunkte der Einwendungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit waren vor allem:

- die Lage der Zufahrt
- die verkehrliche Situation um Umfeld der geplanten Kleingartenanlage
- die Parkplatzproblematik
- von der Kleingartenanlage ausgehende Lärm- und Geruchsbelästigungen
- befürchtete Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die geplante Errichtung der Kleingartenanlage
- befürchtete Nichteignung der B-Planfläche für die Nutzung als Gartenland aufgrund schlechter Bodenverhältnisse

1. Lage der Zufahrt

Die vorgesehene Lage der Zufahrt am Beginn der Novalisstraße wurde als ungeeignet kritisiert. Als Gründe wurden eine unzumutbare Belastung der Anwohner mit zusätzlichem Lärm und Abgasen durch den zusätzlichen Pkw-Verkehr, die zusätzliche Belastung des Straßennetzes sowie eine Gefährdung von Kindern aufgrund eines an die Novalisstraße angrenzenden privaten Spielplatzes benannt.

Zur Lage der Zufahrt wurde am 01.06.2017 vom Stadtentwicklungsausschuss ein entsprechender Beschluss gefasst. Im Vorfeld wurden 3 Varianten geprüft und hinsichtlich der Kosten, Praktikabilität, Akzeptanz der zukünftigen Nutzer sowie weiterer fachlicher Kriterien bewertet. In einer Verkehrsuntersuchung (Büro y-Verkehrsplanung Weimar) vom 16.05.2023 wurden die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens der Kleingartenanlage auf das Bestandsstraßennetz gutachterlich untersucht. Im Ergebnis wird die zusätzliche Verkehrsbelastung als unkritisch eingeschätzt, Zitat: „Die geringen Verkehrsstärken befinden sich weit unterhalb kritischer Größenordnungen. Sie betragen nur einen Bruchteil des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens.“ Somit ist davon auszugehen, dass eine nennenswerte Erhöhung des Verkehrslärms sowie der Schadstoffbelastung durch den Betrieb der Kleingartenanlage nicht zu erwarten ist. Die Befürchtungen der Anwohner sind zwar verständlich, fachlich jedoch unbegründet. Eine andere Verkehrsführung würde zudem gleichermaßen zur Belastung anderer Ortsteile führen.

Die Abwägung erfolgt hier zugunsten einer städtebaulich sinnvollen Zufahrt mit kurzen Wegen, geringer Versiegelung und vertretbaren Kosten gegen die von den Anwohnern vorgebrachten Wünsche des Status Quo hinsichtlich zusätzlichen Verkehrs durch neue Nutzer und die damit verbundenen Folgen.

2. Verkehrliche Situation im Umfeld der geplanten Kleingartenanlage

Von einigen Anwohner wird ausgeführt, dass das bestehende Verkehrsnetz bereits stark belastet wäre und keinen zusätzlichen Verkehr verkraften würde.

Hierzu trifft das Verkehrsuntersuchung (Büro y-Verkehrsplanung Weimar) vom 16.05.2023 ebenfalls Aussagen: „Die Berechnungen [...] zeigen, dass bei derartigen geringen Verkehrszuwächsen auch künftig mit einer sehr guten Verkehrsqualität (Stufe A) an den Rechts-vor-Links-Knoten zu rechnen ist.“ Das Verkehrsgutachten hat außerdem die vorhandenen Straßenquerschnitte untersucht. Lediglich für den Musäusring kann die für die Begegnung zweier Pkw notwendige Straßenbreite nicht durchgängig gesichert werden. Da die laut StVO notwendige Restbreite von 3,05m jedoch vorhanden ist, besteht bislang keine Notwendigkeit verkehrsregelnder bzw. verkehrsorganisatorischer Maßnahmen (Parkverbot o.ä.). Anzumerken ist, dass die angeführten Probleme ursächlich dem Bestandswohngelände und nicht der geplanten Kleingartenanlage zuzuordnen sind.

Die Abwägung erfolgt hier ebenfalls zugunsten einer städtebaulich sinnvollen Zufahrt mit kurzen Wegen und vertretbaren Kosten gegen die von den Anwohnern vorgebrachten Wünsche des Status Quo hinsichtlich zusätzlichen Verkehrs durch neue Nutzer und die damit verbundenen Folgen.

3. Parkplatzproblematik

Die Parkplatzsituation im Umfeld der geplanten Kleingartenanlage wird von vielen Anwohnern als unbefriedigend angesehen. Befürchtet wird, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Stellplätze nicht ausreichen und ein Teil der Gartennutzer öffentliche Stellplätze belegen würde, womit sich die Parkplatzsituation verschlechtern würde.

Bereits im öffentlich ausgelegenen Entwurf des Bebauungsplanes wurde auf den Einwand reagiert und die Fläche ‚Nebenanlage für Stellplätze und Vereinshaus‘ vergrößert. Im Vorentwurf war, in Anlehnung an die Empfehlung der Thüringer Bauordnung, eine Parkplatfläche

für ca. 35 Pkw vorgesehen. Diese wurde mit Weiterbearbeitung der Planung auf eine Fläche für ca. 47 Stellplätze erweitert. Zusätzlich wurde der private Anwohnerparkplatz am Ende der Novalisstraße (Wendehammer) in die Planung einbezogen und seine Erweiterungsmöglichkeit nach Norden festgesetzt. Damit besteht die Möglichkeit zusätzliche 15 Parkplätze für die Anwohner zu schaffen (vgl. Begründung Kap. 6.4). In der Verkehrsuntersuchung (Büro y-Verkehrsplanung Weimar) vom 16.05.2023 sind auch Aussagen zum Stellplatzbedarf für die zukünftige Kleingartenanlage enthalten. Im Gutachten wird ein Bedarf von 31 Stellplätzen ermittelt. Somit ist die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche, auf welcher Stellplätze errichtet werden können, ausreichend, um den Bedarf abzudecken.

Die Abwägung erfolgt dahingehend, dass dem Belang der Schaffung ausreichender Stellplätze in der vorliegenden Bebauungsplanung bereits hinlänglich Rechnung getragen wurde. Einer weiteren Vergrößerung der Fläche stehen Belange des Bodenschutzes (Sparsamer Umgang mit Boden, möglichst geringer Versiegelungsgrad) entgegen und ist nicht durch Bedarfe zu untersetzen.

4. von der Kleingartenanlage ausgehende Lärm- und Geruchsbelästigungen

Von einigen Anwohnern wird eine von den Kleingärtnern ausgehende unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigung befürchtet.

Eine Lärmbelastung in der Bauphase ist unvermeidlich. Auch während der Nutzung wird es infolge der Verwendung elektrischer oder benzinbetriebener Gartengeräte und ganz allgemein aufgrund des Aufenthalts von Menschen zu Geräuscherwicklungen und teilweise zu Lärm kommen. Eine erhebliche Minderung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im angrenzenden Wohngebiet ist im rechtlichen Sinne damit jedoch nicht verbunden.

Einer Verschiebung oder Verkleinerung der Gartenanlage, um die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu reduzieren, stehen jedoch eine Reihe von gewichtigen Belangen gegenüber, wie sparsamer Flächenverbrauch, Vermeidung von Zersiedelung sowie der Bedarf an entsprechendem Ersatzgartenland für durch Beschlüsse (Wohnbauentwicklungskonzept) abgesicherte Planungsabsichten der Stadt. Den genannten öffentlichen Belangen wird ein höheres Gewicht beigemessen, als den privaten Anliegen der Beibehaltung der derzeitigen Verhältnisse.

5. befürchtete Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die geplante Errichtung der Kleingartenanlage

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzbeitrag durch ein Gutachterbüro erstellt. Betrachtet wurden die durch das Vorhaben betroffenen Arten Zauneidechse und Feldlerche. Beide Arten wurden als unproblematisch hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung bewertet. Für die Zauneidechse werden sogar Verbesserungen prognostiziert. Die mit der Gartennutzung verbundenen kleinteiligen Vegetationsstrukturen kommen nicht nur der Zauneidechse sondern auch anderen Arten entgegen, auch wenn in einigen Bereichen (vor allem im Bereich der geplanten Zufahrt) Eingriffe unvermeidlich sind. Für das im Plangebiet vorhandene besonders geschützte Biotop sind im Bebauungsplan umfangreiche Schutzmaßnahmen festgesetzt.

6. befürchtete Nichteignung der B-Planfläche für die Nutzung als Gartenland aufgrund schlechter Bodenverhältnisse

Die Befürchtung, dass die Plangebietsfläche für die Nutzung als Gartenland nicht geeignet sein könnte, wird nicht geteilt. Die Fläche wurde als Ackerfläche von einer Agrargenossenschaft bewirtschaftet. Es wurden Feldfrüchte, wie z.B. Getreide und Mais angebaut. Um die Sachlage zu

überprüfen, wurde ein Bodengutachten beauftragt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass eine Eignung für die Errichtung einer Kleingartenanlage am Standort grundsätzlich gegeben. Der Boden ist gut mit Nährstoffen versorgt, die Schadstoffmessungen ergaben Werte weit unterhalb der Grenzwerte. Die Wasserversorgung ist dagegen nicht ganz optimal. Das betrifft jedoch auch andere Gartenanlagen auf Hangflächen in Jena.

Die Inhalte der Anregungen zum Planentwurf sowie der Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung und seine Begründung sind in der Anlage 2 tabellarisch dargestellt.

4. Ausblick

Die im Rahmen der der Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden fachlich geprüft. Aus dem Ergebnis der Prüfung wurde der Abwägungsvorschlag erarbeitet (Anlage 2). Die sich aus dem Abwägungsvorschlag ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen wurden im Vorgriff auf den Abwägungsbeschluss des Stadtrates bereits in die Planunterlagen eingearbeitet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt bzw. die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht.

Mit Beschlussfassung des vorliegenden Abwägungsvorschlages kann der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ erfolgen. Im Anschluss daran werden die Planunterlagen zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (TLWWA) eingereicht. Mit erfolgter Genehmigung erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt. Damit erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem zeitlich parallel laufenden Verfahren eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich (9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“
- beschl. am 24.04.2024, Beschl.-Nr. 23/2287-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge in **Anlage 2** beschlossen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 und in deren Begründung / Umweltbericht einzuarbeiten.

Begründung:

1. Anlass und Planungsziel

Grundlage der 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Jena ist der am 16.07.2014 durch den Stadtrat gefasste Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (zeitlich und inhaltlich abgestimmtes **Parallelverfahren**).

Planungsanlass der FNP-Änderung Nr. 9 ist die Absicht, über die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Ersatzfläche zur **Errichtung einer Kleingartenanlage** bereit zu stellen. Damit wird eine Ersatz-Gartenfläche für den Entfall von im Regionalverband Jena-SHK e.V. organisierten Dauerkleingärten geschaffen, die gemäß dem am 11.09.2013 beschlossenen Gartenentwicklungskonzept der Stadt Jena freigelenkt und einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Auch das fortgeschriebene Gartenentwicklungskonzept 2023 hält an dieser Ersatzgartenanlage fest.

Die Ausweisung der Gartenfläche in Lobeda-Ost entspricht den Zielen der Jenaer Stadtentwicklung und bereits bestehenden Beschlusslagen des Stadtrates.

Gemäß der vorliegenden Stadtratsbeschlüsse und den Grundsätzen einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung sollen beispielsweise Wohnbauflächen gemäß dem städtebaulichen Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ insbesondere auf integriert liegenden, kernstadtnahen Flächen errichtet und auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung Jenas und der hohen Wohnraumnachfrage für die erforderliche Baulandbereitstellung mobilisiert werden. Ein kleiner Anteil dieser Entwicklungsflächen wird gegenwärtig von Kleingärten eingenommen. Weiterer Anlass für eine perspektivische Aufgabe von Gartenflächen sind Renaturierungsabsichten im Gartenentwicklungskonzept (z.B. aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Saale oder in Schutzgebieten des Naturschutzes).

Die Neuausweisung und die bauleitplanerische Sicherung von Gartenersatzflächen entspricht dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG), wonach bei Kündigung von Dauerkleingärten für solche Umnutzungen und bei einem bestehenden Bedarf die Gemeinde entsprechend § 14 BKleingG die Pflicht hat, geeignetes Ersatzland zu beschaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da die Anpassung der FNP-Darstellung an die geänderten Nutzungsarten des Entwurfes zum Bebauungsplan B-Lo 12 und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die funktionelle Ausrichtung im Änderungsbereich erfolgen soll.

Mit der 9. FNP-Änderung wird der Flächennutzungsplan wie folgt an die Planungsziele des Bebauungsplanes B-Lo 12 angepasst:

- Für das bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“

dargestellte Gebiet der FNP-Änderung ist gemäß der Planungskonzeption der Stadt Jena zukünftig im FNP eine Darstellung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kleingarten“ vorgesehen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan B-Lo 12 festgesetzt und führen gemäß dem generalisierenden Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes nicht zu einer zeichnerischen Darstellung auf Ebene der Flächennutzungsplanung.

2. Umweltauswirkungen / Klimacheck:

Da Anlass der FNP-Änderung die Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lo 12 ist und das Planverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt wird, erfolgt der Klimacheck auf der inhaltlich tieferegreifenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf den Beschluss **23/0161-BV Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Lo 12 "Kleingartenanlage Lobeda-Ost"** verwiesen.

Die Auswirkungen der 9. Änderung des FNP auf die Umwelt werden im Umweltbericht beschrieben. Darüber hinaus wird für den Bebauungsplan B-Lo 12 ein Umweltbericht erstellt, in dem - sich aus der konkreteren Planung ergebend - detailliertere Aussagen zum Umweltzustand und zu den Planungsauswirkungen dargelegt werden.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 9. FNP-Änderung

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB zum **Vorentwurf** der 9. FNP-Änderung fand gekoppelt an das Verfahren zum Bebauungsplan statt: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Offenlage des Vorentwurfes im Zeitraum vom 10.12.2018 bis einschließlich 20.12.2018. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung Nr. 9 erfolgte auf Grundlage des Arbeitsstandes vom Nov. 2018 (Vorentwurf) durch schriftliche Beteiligung mit Anschreiben vom 11.12.2018.

Der Ortsteilrat Neulobeda ist in seiner Ortsteilratssitzung am 21.11.2018 über die Planung zum Bebauungsplan B-Lo 12 sowie über die damit verbundene FNP-Änderung informiert worden.

Den frühzeitigen Anregungen und Hinweisen konnte gefolgt werden (Billigung durch den Stadtrat am 14.07.2022), so dass der daraus entstandene **Entwurf** zur 9. FNP-Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 14.07.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt wurde. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes erfolgte im Amtsblatt am 18.08.2022 (Amtsblatt 33/22). Die Offenlage des Entwurfes erfolgte zeitlich parallel zur Offenlage des Bebauungsplanes B-Lo 12 in der Zeit vom 29.08.2022 bis einschließlich 04.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 24.08.2022).

Ebenso wurden die Ortsteilräte Neulobeda, Drackendorf und Ilmnitz mit Anschreiben vom 24.08.2022 zum Entwurf beteiligt. Am 13.10.2022 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung im Stadtteilzentrum LISA zur Vorstellung des Planstandes Entwurf statt.

Aufgrund dessen, dass keine Änderungen im FNP-Planteil innerhalb des Änderungsbereiches erforderlich werden und nur textliche Konkretisierungen in Begründung / Umweltbericht erfolgen, wurde im Rahmen des Abwägungsbeschlusses von einer erneuten Vorstellung in den Ortsteilen abgesehen.

Die **Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen** zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 9 waren formaler Natur oder bezogen sich zumeist auf Belange, die nicht FNP-Verfahrensrelevant und Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sind oder auf Formulierungen in den Textteilen (formale Klarstellungen).

(a) Hinweise von Behörden / Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Ortsteil

Von 38 im Rahmen der Beteiligung zu einer Stellungnahme aufgeforderten TÖB incl. den Ortsteilräten Neulobeda, Drackendorf und Ilmnitz sind 15 Antwortschreiben eingetroffen. 23 Adressaten haben nicht geantwortet. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht betroffen sind bzw. mit der Nichtbeantwortung ihre Zustimmung gaben. 8 Träger haben dem Entwurf zur FNP-Änderung ohne Anregungen und Hinweise zugestimmt oder es ist keine Äußerung erfolgt.

Größtenteils wurden durch die TÖB und den Ortsteilrat Drackendorf Hinweise gegeben, die **für das FNP-Verfahren nicht relevant** sind oder die sich auf die nachfolgende planerische Ebene beziehen. Solche Hinweise wurden beispielsweise zur Anlage puffernder Bereiche mit Gehölzen, Hecken und Wiesenflächen, zur Ablagerung von Gartenabfällen, zu Ver- und Entsorgungsleitungen und zum medienseitigen Mitverlegebedarf, zur konkreten Anordnung der Erschließungsstraße und der Führung von Wegen sowie zur Anlage von Stellplätzen gegeben. Diese sind nicht Inhalt der generalisierenden Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung eines Flächennutzungsplanes. Weitere Konkretisierungen werden in der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung B-Lo 12 vorgenommen.

Zwei Relevante Hinweise zur **Konkretisierung von textlichen Formulierungen** fließen in die Begründung ein:

- Gemäß des Hinweises des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie liegt die Änderungsfläche im Bereich bekannter **archäologischer Fundstellen**, so dass hier eine Ergänzung in der Begründung *im Punkt 8.4. Archäologie* erfolgt.

- Für die außerhalb des Plangebietes befindliche **Erdstoffdeponie Ilmnitz** (in einem Abstand von 200 m in östlicher Richtung) erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung der Kennzeichnung im Änderungsblatt der 9. FNP-Änderung als „Grünfläche“ mit der Umgrenzung „Ablagerung von Mineralstoffen – Deponie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz“. Damit wird sie als Fläche für Ablagerungen gemäß § 5 (2) 4 BauGB sowie als nachrichtliche Übernahme gemäß 5 (4) 1 BauGB erfasst. Die Darstellung der Deponie ist somit kongruent zum gesamtstädtischen FNP-Vorentwurf 11/2022. Die FNP-Begründung wird um Aussagen zur Deponie Ilmnitz *im Punkt 8.5. Ablagerungen* ergänzt.

Inhaltliche Auswirkungen auf die 9. FNP-Änderung bestehen nicht.

(b) Stadtverwaltungsinterne Beteiligung

Von 10 beteiligten Stellen der Stadtverwaltung / städtischen Eigenbetriebe gingen 3 Schreiben ein, diese Fachdienste hatten keine Einwände. Die Hinweise des Fachdienstes Feuerwehr zu Feuerwehruzufahrten und Hydranten sind nicht relevant für den Flächennutzungsplan.

(c) Hinweise aus der Öffentlichkeit

Hinweise aus der Öffentlichkeit zur 9. FNP-Änderung sind nicht eingegangen.

Auch an der Auslegungstafel sind zur 9. FNP-Änderung keine Anregungen durch Bürger eingetragen worden.

Aufgrund einer Äußerung zum Bebauungsplan aus der Öffentlichkeit erfolgt in der FNP-Begründung *im Punkt 8.7. Immissionsschutz* eine klarstellende Formulierung zum Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG (Trennungsgebot).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anregungen und Hinweise nicht zu inhaltlichen Änderungen der gemeindlichen Plandarstellung führen. Die Inhalte der Anregungen zum Planentwurf sowie der Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung und seine Begründung sind in der Anlage 2 tabellarisch dargestellt.

4. Ausblick

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt.

Das Abwägungsergebnis gemäß dem Vorschlag der Stadtverwaltung wurde im Vorgriff auf den Feststellungsbeschluss des Stadtrates bereits in die Planunterlagen (Umweltbericht und Begründung zur 9. FNP-Änderung) eingearbeitet.

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss kann die FNP-Änderung Nr. 9 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Genehmigung eingereicht werden. Seine Gültigkeit erhält die FNP-Änderung Nr. 9 mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Vergabe zusätzlicher finanzieller Mittel im Rahmen des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) für das Jahr 2024 - Antrag des Viet-Jena e.V.

- im Sozialausschuss beschl. am 21.05.2024, Beschl.-Nr. 24/2486-BV

001 Der Sozialausschuss befürwortet den Antrag des Viet-Jena e.V. für das Projekt „Sportliche Bewegung für ältere Menschen ab 50 Jahre in Jena“. Die beantragte Zuwendung in Höhe von 1.150,00 € wird aus den beschlossenen Mitteln des LSZ für unterjährige Anträge finanziert.

Begründung:

Der Sozialausschuss hat in seiner Beratung am 27.02.2024 den Beschluss gefasst, für unterjährige Anträge im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Förderjahr 2024 Mittel in Höhe von 20.000 € vorzuhalten (Beschlussvorlage 24/2385 – BV).

Der Verein Viet-Jena e.V. hat am 08. Mai 2024 einen unterjährigen Förderantrag in Höhe von 1.150,00 €, Projektbezeichnung „Sportliche Bewegung für ältere Menschen ab 50 Jahre in Jena“ eingereicht (s. Anlage).

Geplanter Projektzeitraum: August bis Dezember 2024

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Jena ist in 97 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Adressen der einzelnen Wahlräume können über www.jena.de/briefwahl abgerufen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 40 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, dem 09.06.2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 07.06.2024, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Engelplatz 1, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 08.06.2024, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, dem 09.06.2024 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, EG Haupteingang Bürgerdienste, persönlich abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände und die Wahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

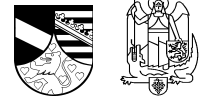
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, den 23.05.2024

gez. Matthias Bettenhäuser
Stadtwahlleiter

**Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)**



Bekanntmachung der Beschlüsse der 46. Verbandsversammlung des ZVL

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland fasste in seiner 46. Sitzung vom 21.05.2024 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss 01-46/2024

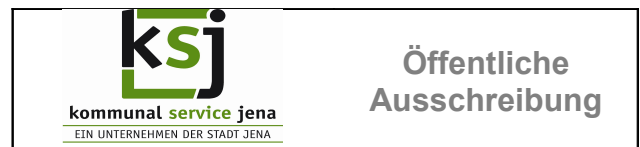
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamtes Jena-Saale-Holzland beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter.

Zustimmung

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Jena-Saale-Holzland in Stadtroda, Kirchweg 18 mit vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

gez. Dr. Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 411-2024 für den Vergabegegenstand nach UvGO

Lieferung von 7 Stück Trinkbrunnen

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtyp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1UR5U/MNV/documents>

Angebotsfrist: 1.06.2024, 10:00 Uhr